

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

| Nr. 17 | München, den 28. Juli | 1989 |
|-------------|--|-------|
| Datum | Inhalt | Seite |
| 21. 7. 1989 | Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte 2022-1-I | 359 |
| 21. 7. 1989 | Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes 2024-1-I | 361 |
| 9. 7. 1989 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über Feuerungsanlagen und Heizräume 2132-1-3-I | 362 |
| 10. 7. 1989 | Verordnung zur Änderung der Hygiene-Verordnung 2126-1-1-I | 363 |
| 13. 7. 1989 | Verordnung zur Ausführung der Bisamverordnung (AVBisamverordnung) 7823-3-E | 364 |
| 13. 7. 1989 | Verordnung zur Ausführung der Reblausverordnung (AVReblausverordnung) 7823-4-E | 365 |

2022-1-I

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte

Vom 21. Juli 1989

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Anlagen 1 und 2 zum Gesetz über kommunale Wahlbeamte – KWBG – (BayRS 2022-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 1989 (GVBl S. 104), erhalten die Fassung der **Anlagen 1 und 2** zu diesem Gesetz.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1989 in Kraft.

München, den 21. Juli 1989

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Max Streibl

Anlage 1

**Entschädigungen
für die ehrenamtlichen ersten Bürgermeister
(gültig ab 1. Juli 1989)**

| Einwohner der Gemeinde | monatliche Entschädigung |
|------------------------|--------------------------|
| bis 1000 | 500 bis 2400 DM |
| 1001 bis 3000 | 2300 bis 4200 DM |
| 3001 bis 5000 | 3600 bis 5000 DM |
| über 5000 | 4200 bis 5400 DM |

Anlage 2

**Dienstaufwandsentschädigungen
für die Beamten auf Zeit
(gültig ab 1. Juli 1989)**

| | |
|---|-----------------------|
| A. Erste Bürgermeister | |
| 1. kreisangehöriger Gemeinden | 169,81 bis 679,13 DM |
| 2. kreisfreier Gemeinden und Großer Kreisstädte | |
| a) bis 50 000 Einwohner | 339,50 bis 1018,64 DM |
| b) von 50 001 bis 100 000 Einwohner | 509,30 bis 1188,43 DM |
| c) über 100 000 Einwohner | 679,13 bis 1358,20 DM |
| B. Weitere Bürgermeister und berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder | |
| 1. kreisangehöriger Gemeinden | 135,85 bis 543,31 DM |
| 2. kreisfreier Gemeinden und Großer Kreisstädte | |
| a) bis 50 000 Einwohner | 271,65 bis 814,90 DM |
| b) von 50 001 bis 100 000 Einwohner | 407,45 bis 950,74 DM |
| c) über 100 000 Einwohner | 543,31 bis 1086,54 DM |
| C. Landräte | 848,89 bis 1188,43 DM |
| | monatlich. |

2024-1-I

Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Vom 21. Juli 1989

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Kommunalabgabengesetz – KAG – (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1988 (GVBl S. 450), wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 2 Abs. 3 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
„³Die Zustimmung des Staatsministeriums des Innern ist einzuholen, wenn durch die Satzung erstmalig eine in Bayern bisher nicht erhobene kommunale Steuer eingeführt werden soll. ⁴Für die Entscheidung über die Zustimmung gilt Absatz 4 entsprechend.“
2. In Art. 3 Abs. 3 werden nach dem Wort „Speiseeissteuer“ folgende Worte eingefügt:
„ , eine Steuer auf das Innehaben einer Wohnung“.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.

München, den 21. Juli 1989

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Max Streibl

2132-1-3-I

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Feuerungsanlagen und Heizräume

Vom 9. Juli 1989

Auf Grund von Art. 90 Abs. 1 Nrn. 2 und 5 der Bayerischen Bauordnung und Art. 38 Abs. 3 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Feuerungsanlagen und Heizräume (FeuV) vom 20. März 1985 (GVBl S. 62, BayRS 2132-1-3-I) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 4 Satz 1 wird aufgehoben; die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die neuen Sätze 1 und 2.
2. Nach § 5 werden folgende §§ 5a und 5b eingefügt:

„§ 5a

Anordnung der Kaminmündungen bei der Errichtung von Gebäuden

(1) Abgase von Feuerstätten sind so über Dach abzuleiten, daß ihr Abtransport mit der Luftströmung gewährleistet ist.

(2) Die Kaminmündungen von Feuerstätten mit einer Nennwärmeleistung von weniger als 1 Megawatt sollen bei Dächern mit einer Dachneigung von 20 Grad oder mehr die höchste Kante des Dachfirstes um 40 cm und bei Dächern mit einer Dachneigung von weniger als 20 Grad die Dachfläche um mindestens 1 m überragen.

(3) ¹Die Kaminmündungen von Feuerstätten für feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung bis 50 kW und von offenen Kaminen für feste Brennstoffe müssen die Oberkanten der in einem Umkreis von 15 m befindlichen Lüftungsöffnungen, Fenstern und Türen ins Freie um mindestens 1 m überragen. ²Bei Nennwärmeleistungen von mehr als 50 kW vergrößert sich der Umkreis für je angefangene weitere 50 kW um 2 m bis zu einem Höchstwert von 40 m.

(4) ¹Die Kaminmündungen von Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung bis 50 kW und von offenen Kaminen für flüssige oder gasförmige Brennstoffe müssen die Oberkanten der in einem Umkreis von 8 m befindlichen Lüftungsöffnun-

gen, Fenstern und Türen ins Freie um mindestens 1 m überragen. ²Bei Nennwärmeleistungen von mehr als 50 kW vergrößert sich der Umkreis für je angefangene weitere 50 kW um 1 m bis zu einem Höchstwert von 40 m.

§ 5b

Abweichungen, Ausnahmen

(1) Soweit der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gewährleistet ist, dürfen bei der Errichtung und dem Betrieb von Gasfeuerungsanlagen in bestehenden Gebäuden die Abgase durch die Gebäudeaußenwand ins Freie geleitet werden, wenn

1. die Ableitung über Dach nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist und
2. die Nennwärmeleistung höchstens 11 kW, bei ausschließlich der Brauchwassererwärmung dienenden Anlagen höchstens 28 kW beträgt.

(2) Von den Anforderungen des § 5a Abs. 2 können Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Anforderungen zu einer Verunstaltung des Straßen-, Orts- oder Landschaftsbildes oder zu einem unverhältnismäßigen Mehraufwand führen würden und schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind.“

3. § 6 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Die Einleitung von Abgasen häuslicher und vergleichbarer anderer Gasfeuerstätten in Rauchkamine (gemischte Belegung) ist zulässig, wenn keine Gefahren oder vermeidbare Belästigungen zu befürchten sind.“

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1989 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten jedoch die durch § 1 Nr. 2 eingefügten § 5a Abs. 2 und § 5b Abs. 2 am 1. November 1989 in Kraft.

München, den 9. Juli 1989

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

2126-1-1-I

Verordnung zur Änderung der Hygiene-Verordnung

Vom 10. Juli 1989

Auf Grund von § 12a des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl I S. 2262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl I S. 2330), in Verbindung mit § 7a der Verordnung zur Ausführung des Bundes-Seuchengesetzes (BayRS 2126-1-I), geändert durch Verordnung vom 25. Februar 1986 (GVBl S. 13), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten (Hygiene-Verordnung) vom 11. August 1987 (GVBl S. 291, BayRS 2126-1-1-I) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Geltungsbereich

¹Wer – ohne Arzt oder Zahnarzt zu sein – Tätigkeiten ausübt, bei denen durch Geräte Erreger einer durch Blut übertragbaren Krankheit im Sinn des § 1 des Bundes-Seuchengesetzes, vor allem Erreger von AIDS oder Virushepatitis B übertragen werden können, unterliegt dieser Verordnung. ²Das gilt insbesondere für das berufs- oder gewerbsmäßige Rasieren, für das Ausüben der Maniküre und Pediküre, für das Tätowieren und Ohrlochstechen sowie für die Akupunktur.“

2. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Mehrfach zu verwendende Geräte für Tätigkeiten, bei denen es leicht zu Verletzungen kommen kann, insbesondere Manikür- und Pedikürgeräte sowie Rasiermesser, sind nach jeder Anwendung zu desinfizieren und zu reinigen. ²Das gilt auch für andere, mehrfach zu verwendende Geräte nach jeder Anwendung, bei der es zu einer Verunreinigung des Geräts durch Blut oder Wundsekret gekommen ist. ³Nach unbeabsichtigten Verletzungen ist eine Wunddesinfektion mit einem zugelassenen Wunddesinfektionsmittel durchzuführen.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Mittel und Verfahren zur Desinfektion und Sterilisation

(1) ¹Zur Desinfektion dürfen nur viruzide Mittel verwendet werden. ²Zur Gerätedesinfektion dürfen nur Mittel verwendet werden, die in der Liste der vom Bundesgesundheitsamt geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel

und -verfahren oder in der Liste der nach den „Richtlinien für die Prüfung chemischer Desinfektionsmittel“ geprüften und von der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie als wirksam befundenen Desinfektionsverfahren aufgeführt sind. ³Zur Hände- und Hautdesinfektion (§ 2 Abs. 2) können darüber hinaus auch Mittel verwendet werden, die vom Hersteller als gegen Hepatitis-B-Virus wirksam deklariert sind. ⁴Zur Wunddesinfektion (§ 2 Abs. 4 Satz 3) sind die vom Bundesgesundheitsamt zugelassenen Mittel zu verwenden.

(2) Die Sterilisation von Geräten ist mit Dampf oder Heißluft nach DIN 58 946 bzw. DIN 58 947 durchzuführen.

(3) Über geeignete Desinfektions- und Sterilisationsmaßnahmen berät das Gesundheitsamt.“

4. § 5 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes sind die Beauftragten des Gesundheitsamts und der Kreisverwaltungsbehörde zur Überwachung der in dieser Verordnung festgelegten Pflichten befugt,

1. Grundstücke, Räume, Anlagen und Einrichtungen der in § 1 genannten Personen während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeit zu betreten und Gegenstände zu untersuchen oder Proben zur Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen,

2. von Personen, die über Tatsachen im Sinn des § 10 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes Auskunft geben können, die erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

(2) ¹Die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Personen sind verpflichtet, die Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 zu dulden und den zur Überwachung befugten Personen auf Verlangen Grundstücke, Räume, Anlagen, Einrichtungen und sonstige Gegenstände zugänglich zu machen. ²Die in Absatz 1 Nr. 2 genannten Personen sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1989 in Kraft.

München, den 10. Juli 1989

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

7823-3-E

Verordnung zur Ausführung der Bisamverordnung (AVBisamverordnung)

Vom 13. Juli 1989

Auf Grund von § 3 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 3 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) vom 15. September 1986 (BGBl I S. 1505) in Verbindung mit § 4 der Bisamverordnung vom 20. Mai 1988 (BGBl I S. 649) und § 1 Nr. 1 Buchst. f der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Landwirtschaft vom 30. November 1987 (GVBl S. 442, BayRS 7801-3-E) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern sowie für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

(1) ¹Die Bayerische Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau (Landesanstalt) überwacht Grundstücke auf das Auftreten des Bisams. ²Sie bekämpft den Bisam; dabei kann sie sich geeigneter Dritter bedienen, soweit eine ausreichende Bekämpfung dies erfordert. ³Diesen kann von der für den vorgesehenen Geltungsbereich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde auf Antrag eine Bisamfängerkarte ausgestellt werden.

(2) Überwachungs- und Bekämpfungspflichten nach § 1 Bisamverordnung bleiben unberührt.

(3) Das Auftreten oder der Verdacht des Auftretens des Bisams ist von den nach § 1 Bisamverordnung Verpflichteten der Landesanstalt anzuzeigen.

§ 2

Die Bekämpfung des Bisams ist nur mittels der von der Landesanstalt allgemein als geeignet bezeichneten Fanggeräte und Verfahren zulässig.

§ 3

Ordnungswidrig im Sinn des § 40 Abs. 1 Nr. 1 PflSchG handelt, wer entgegen § 1 Abs. 3 das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens des Bisams nicht anzeigt oder entgegen § 2 den Bisam mittels anderer als der von der Landesanstalt als geeignet bezeichneten Fanggeräte oder Verfahren bekämpft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 1989 in Kraft.

München, den 13. Juli 1989

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Simon Nüssel, Staatsminister

7823-4-E

Verordnung zur Ausführung der Reblausverordnung (AVReblausverordnung)

Vom 13. Juli 1989

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nrn. 9, 12, 13 und 14 sowie § 3 Abs. 3 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) vom 15. September 1986 (BGBl I S. 1505) in Verbindung mit § 6 der Reblausverordnung vom 27. Juli 1988 (BGBl I S. 1203) und § 1 Nr. 1 Buchst. f der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Landwirtschaft vom 30. November 1987 (GVBl S. 442, BayRS 7801-3-E) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern sowie für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

(1) ¹Die Verwendung bewurzelten Pflanzguts aus von der Reblaus befallenen Gemeinden ist nicht zulässig. ²Innerhalb einer befallenen Gemeinde kann jedoch bewurzeltes Pflanzgut aus nicht befallenen Ortsteilen verwendet werden.

(2) Die Verwendung bewurzelten Pflanzguts aus nicht von der Reblaus befallenen Gemeinden oder Ortsteilen ist nur nach seiner Entseuchung in einem von der Bayerischen Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau (Landesanstalt) als geeignet anerkannten Verfahren zulässig.

(3) ¹Ist das Pflanzgut in nicht befallenen Gemeinden außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung erwachsen, ist die Verwendung nur zulässig, wenn die Entseuchung durch die für den Herkunftsort zuständige Behörde unter Angabe des hierbei angewandten Verfahrens bescheinigt ist. ²Die Absicht der Anpflanzung ist mindestens zwei Wochen vor der Anpflanzung der Landesanstalt anzuzeigen.

(4) Die Entseuchung ist der Landesanstalt auf Verlangen nachzuweisen.

§ 2

(1) ¹Das Anpflanzen von wurzelechten Reben ist ab 1. Juli 1990 nur zulässig, wenn das Pflanzgut

als nicht für die Wurzelreblaus anfällig gilt. ²Dies gilt in Weinbaugebieten auch für nicht weinbergmäßige Anpflanzungen.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörde kann für wissenschaftliche Untersuchungen und Versuche sowie für Züchtungsvorhaben Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, soweit hierdurch die Bekämpfung der Reblaus nicht beeinträchtigt wird und keine Gefahr einer Ausbreitung entsteht.

§ 3

Ordnungswidrig im Sinn des § 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a PflSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 bewurzeltes Pflanzgut von Reben aus befallenen Gemeinden oder Ortsteilen verwendet,
2. entgegen § 1 Abs. 2 bewurzeltes Pflanzgut ohne geeignete Entseuchung verwendet,
3. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 1 bewurzeltes Pflanzgut ohne die vorgeschriebene Bescheinigung verwendet,
4. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 2 die Absicht des Anpflanzens nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
5. entgegen § 2 Abs. 1 wurzelechte Reben unter Verwendung von gegen die Wurzelreblaus als anfällig geltendem Pflanzgut anpflanzt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 1989 in Kraft.

München, den 13. Juli 1989

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Simon Nüssel, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Postgirokonto München 25 05 60-800

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134